

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Quellen
"Jündingen" und "Hobbent" in den Gemarkungen Rockeskyll und Walsdorf
zugunsten der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Daun

§ 1

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlagen setzt die
Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund
des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom
16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
18. Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG) vom 28.03.1980
(BGBl. I S. 373), in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswasser-
gesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), zwei Wasserschutz-
gebiete fest.

§ 2

Die Wasserschutzgebiete liegen zwischen den Ortschaften Rockeskyll und
Walsdorf.

Sie sind eingeteilt in je

- 1 Zone I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzonen - (in den Plänen grün umrandet)

Die Zone I
für die Quelle "Jündingen" liegt in der Gemarkung Rockeskyll,
Flur 1, Flurstück 5 (teilweise).

Die Zone II
liegt in der Gemarkung Rockeskyll, Flur 1 und Gemarkung Walsdorf,
Fluren 17 und Flur 16.

Die Zone I
für die Quelle "Hobbent" liegt in der Gemarkung Rockeskyll, Flur 2,
Flurstück 32 (teilweise).

Die Zone II
liegt in der Gemarkung Rockeskyll, Flur 2 und Gemarkung Walsdorf,
Flur 15.

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zone I (Fassungsbereiche)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
- e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- f) organische und chemische Düngung.

(2) Zone II (engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
- b) Baustellen, Baustofflager;
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe, Parkplätze;
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- d) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- e) Campingplätze, Sportanlagen;
Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- f) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- g) Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
- h) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- j) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- k) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), Durchleiten von Abwasser;
- l) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- m) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung;
Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers;
Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser;
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;

- n) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen; Sprengungen;
 - o) Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkstellen und Melkstände, Massentierhaltung;
 - p) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung;
 - q) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
 - r) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
 - s) Kleingärten, Gartenbaubetriebe; Gärfuttermieten;
 - t) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl; Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
 - u) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe; Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
 - v) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
 - w) Fischteiche, Dräne und Vorflutgräben;
 - x) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs; Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
 - y) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
 - z) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich.
- (3) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

D u l d u n g s p f l i c h t e n

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

A u s n a h m e n

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

a) bei der Bezirksregierung Trier - obere Wasserbehörde - in
5500 Trier

und

b) bei der Verbandsgemeinde Gerolstein in 5530 Gerolstein

zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die

Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Gerolstein und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

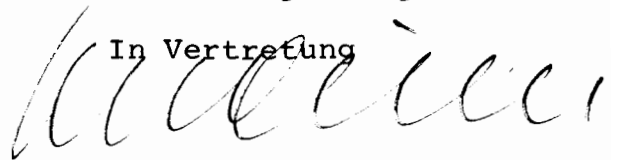
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

Trier, den 15. APR. 1985

Az.: 560 - 804

Bezirksregierung Trier

In Vertretung



Meurer
Abteilungsleiter